

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

5. Jahrgang

Biesenthal, 01. Januar 2008

Ausgabe 01/2008

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- | | |
|--|---------|
| 1. Haushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2008 | Seite 2 |
| 2. Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdnitz für das Haushaltsjahr 2008 | Seite 2 |
| 3. Satzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) | Seite 3 |
| 4. Satzung der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) | Seite 4 |
| 5. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal vom 29.11.2007 | Seite 6 |
| 6. Öffentliche Bekanntmachung zu ungebuchtem Grundstück in Ruhlsdorf | Seite 7 |

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

Haushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird nach Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 29.11.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

- | | |
|---------------------------|----------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | <u>5.614.100 EUR</u> |
| in der Ausgabe auf | <u>5.614.100 EUR</u> |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme | <u>1.607.700 EUR</u> |
| in der Ausgabe | <u>1.607.700 EUR</u> |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | <u>0 EUR</u> |
| 2. der Gesamtbetrag | |
| der Verpflichtungsermächtigungen auf | <u>0 EUR</u> |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | <u>900.000 EUR</u> |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 250 v.H. |

§ 4

Erheblich in Sinne des § 79 Abs.2 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg ist ein Fehlbetrag, der 25.000 € übersteigt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie bei einzelnen Haushaltsstellen einen Betrag von 80.000 € übersteigen.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Bauausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 120.000 € übersteigen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 25.000 € übersteigen.

§ 5

Die Ausgabeansätze eines Unterabschnittes werden entsprechend § 17 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Biesenthal, den 04.12.2007

*Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor*

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 5 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2008 in Zeit von

Dienstag, den 08.01.2008 bis Donnerstag, den 24.01.2008

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmerlei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 04.12.2007

*Kühne
Amtdirektor*

Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdnitz für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.11.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

- | | |
|---------------------------|----------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | <u>1.489.300 EUR</u> |
| in der Ausgabe auf | <u>1.489.300 EUR</u> |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme | <u>264.200 EUR</u> |
| in der Ausgabe | <u>264.200 EUR</u> |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | <u>0 EUR</u> |
| 2. der Gesamtbetrag | |
| der Verpflichtungsermächtigungen auf | <u>0 EUR</u> |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | <u>230.000 EUR</u> |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 4

Erheblich in Sinne des § 79 Abs.2 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg ist ein Fehlbetrag, der 7.000 € übersteigt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie bei einzelnen Haushaltsstellen einen Betrag von 29.000 € übersteigen.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Bauausgaben im erheblichen Umfang nach § 79 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 44.000 € übersteigen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg liegen vor, wenn sie einen Betrag von 7.000 € übersteigen.

§ 5

Die Ausgabeansätze eines Unterabschnittes werden entsprechend § 17 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Rüdnitz, den 04.12.2007

*Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor*

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 5 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdnitz für das Haushaltsjahr 2008 in Zeit von

Dienstag, den 08.01.2008 bis Donnerstag, den 24.01.2008

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmerlei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 04.12.2007

*Kühne
Amtdirektor*

Satzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs.2 Ziff.10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154) zuletzt geändert durch Art.15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) und der §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal in ihrer Sitzung am **29. November 2007** folgende Satzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Biesenthal erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer in der Stadt Biesenthal eine Zweitwohnung innehat.
Inhaber sind Eigentümer, Mieter oder sonstige Dauernutzungsberechtigte. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede für Wohnzwecke geeignete Räumlichkeit, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes, insbesondere zu Erholungszwecken innehat. Eine Wohnung verliert ihre Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen Zwecken nutzt, nicht nutzt oder zeitweilig nicht nutzt.
- (3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen in Ein- und Mehrfamilienhäusern, Bungalows und ähnlichen Bauwerke. Die Zweitwohnung muss über:
 - a) mindestens 23 Quadratmeter Wohnfläche sowie über mindestes ein Fenster
 - b) Strom- oder vergleichbare Energieversorgung
 - c) Küche oder Kochgelegenheit
 - d) zentrale oder grundstückseigene Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe verfügen, um damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet zu sein.
- (4) Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden.
- (5) Zweitwohnungen sind insbesondere auch Wohnungen, die auf Erholungs- bzw. Pachtgrundstücken errichtet worden sind.
- (6) Nicht der Zweitwohnungssteuer unterfallen:
 - a) Gartenlauben nach den §§ 3 Abs.2 und 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1994. (BGBL. I S.210) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a S.1 Nr.8 BKleingG, deren Inhabern vor dem 3.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
 - b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als zwei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.
 - c) Zweitwohnungen die aus beruflichen Gründen von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Hauptwohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, gehalten werden.
- (7) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige als Mieter oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen (z.B. Mietvertrag) nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat. Die Nettokaltmiete ist der eigentliche Mietzins ohne Berücksichtigung der entstehenden Betriebskosten sowie der sonstigen Nebenkosten.
- (3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind, gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete.
Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete (Abs.2 S.2) ermittelt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Ist aufgrund fehlender oder für eine Ermittlung gemäß Abs. 3 zahlenmäßig nicht ausreichender vermieteter Vergleichsobjekte die übliche Miete auf diese Weise nicht ermittelbar, so findet in entsprechender Anwendung von § 12 KAG in Verbindung mit § 162 Abs. 1 AO eine Schätzung statt. Hierbei erfolgt die Unterscheidung nach Ausstattung der Wohnung:
 - a) Wohnungen mit einfacher Ausstattung:
Bad/Dusche innerhalb, WC außerhalb der Wohnung oder Bad/Dusche außerhalb der Wohnung, mit IWC oder Bad/Dusche und WC außerhalb der Wohnung oder ohne Bad/Dusche, mit IWC oder nur Trockentoilette
 - b) Wohnungen mit mittlerer Ausstattung:
Wohnungen mit Bad/Dusche, IWC
Heizungsmöglichkeit vorhanden, aber keine Sammelheizung
 - c) Wohnungen mit guter Ausstattung:
Wohnungen mit Bad/Dusche, IWC und Sammelheizung.
Auf der Grundlage der durch die Erhebung gewonnenen Daten wird für jeden Ausstattungsgrad der Durchschnittswert der Nettokaltmietenpreise berechnet. Um die Vergleichbarkeit nicht ganzjährig bewohnbarer Wohnungen mit den ganzjährig bewohnbaren Wohnungen herzustellen, wird ein Abschlag für die nicht ganzjährige Nutzbarkeit gewährt. Dies gilt nicht für Wohnungen mit guter Ausstattung, da diese über eine Sammelheizung verfügen und deshalb als ganzjährig bewohnbar angesehen werden.

§ 4

Steuersatz

Der Steuersatz beträgt jährlich 10 % des nach § 3 ermittelten Mietaufwandes.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tage des folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt, vorausgeht.
- (4) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6

Festsetzung der Steuer

Die Zweitwohnungssteuer wird durch Bescheid festgesetzt. In diesem Bescheid kann gemäß § 12b KAG bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Besteuerungszeiträume gilt, solange sich die Besteuerungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.

§ 7

Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies dem Amt Biesenthal-Barnim Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal innerhalb von 15 Tagen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies dem Amt Biesenthal-Barnim innerhalb von 15 Tagen nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung anzuzeigen.

§ 8

Mitteilungspflicht

- (1) Die in § 2 Abs. 1 und 4 genannten Personen sind verpflichtet, nach Aufforderung Angaben über den jährlichen Mietaufwand im Sinne von § 3 Abs. 1, die Art der Nutzung, die Wohnfläche und die Ausstattung der Zweitwohnung schriftlich zu übermitteln.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 und 4 genannten Personen sind verpflichtet, bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. des darauf folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Biesenthal-Barnim mitzuteilen, wenn an der Wohnung:
 - a) Verbesserungen des Ausstattungsgrades
 - b) bauliche Veränderungen vorgenommen wurden

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 7 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 nach Aufforderung die Angaben zum jährlichen Mietaufwand im Sinne von § 3 Abs. 1, zur Art der Nutzung, zur Wohnfläche und zur Ausstattung der Zweitwohnung nicht, nicht vollständig oder unrichtig macht
 - c) entgegen § 8 Abs. 2 innerhalb der dort genannten Fristen Verbesserungen des Ausstattungsgrades oder bauliche Veränderungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig mitteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Gemäß § 15 Abs. 3 KAG (Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg) kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 14. Dezember 2006 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 30.11.2007

*gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die

Satzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 29.11.2007 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 30.11.2007

*gez. H.-U. Kühne
Amtdirektor*

Satzung der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) und der §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz in ihrer Sitzung am **22. November 2007** folgende Satzung der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Rüdnitz erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer in der Gemeinde Rüdnitz eine Zweitwohnung innehat.
Inhaber sind Eigentümer, Mieter oder sonstige Dauernutzungsberechtigte. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede für Wohnzwecke geeignete Räumlichkeit, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes, insbesondere zu Erholungszwecken innehat. Eine Wohnung verliert ihre Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen Zwecken nutzt, nicht nutzt oder zeitweilig nicht nutzt.
- (3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen in Ein- und Mehrfamilienhäusern, Bungalows und ähnlichen Bauwerken. Die Zweitwohnung muss über:
 - a) mindestens 23 Quadratmeter Wohnfläche sowie über mindestens ein Fenster
 - b) Strom- oder vergleichbare Energieversorgung
 - c) Küche oder Kochgelegenheit
 - d) zentrale oder grundstückseigene Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe verfügen, um damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet zu sein.
- (4) Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden.
- (5) Zweitwohnungen sind insbesondere auch Wohnungen, die auf Erholungs- bzw. Pachtgrundstücken errichtet worden sind.
- (6) Nicht der Zweitwohnungssteuer unterfallen:
 - a) Gartenlauben nach den §§ 3 Abs. 2 und 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1994. (BGBL. I S. 210) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a S. 1 Nr. 8 BKleingG, deren Inhabern vor dem 3.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
 - b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als zwei Monate im Kalenderjahr vorgesehen ist.
 - c) Zweitwohnungen die aus beruflichen Gründen von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Hauptwohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, gehalten werden.
- (7) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3**Steuermaßstab**

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige als Mieter oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen (z.B. Mietvertrag) nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat. Die Nettokaltmiete ist der eigentliche Mietzins ohne Berücksichtigung der entstehenden Betriebskosten sowie der sonstigen Nebenkosten.
- (3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind, gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete.
Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete (Abs.2 S.2) ermittelt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Ist aufgrund fehlender oder für eine Ermittlung gemäß Abs. 3 zahlenmäßig nicht ausreichender vermieteter Vergleichsobjekte die übliche Miete auf diese Weise nicht ermittelbar, so findet in entsprechender Anwendung von § 12 KAG in Verbindung mit § 162 Abs. 1 AO eine Schätzung statt.

§ 4**Steuersatz**

Der Steuersatz beträgt jährlich 10 % des nach § 3 ermittelten Mietaufwandes.

§ 5**Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tage des folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt, vorausgeht.
- (4) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6**Festsetzung der Steuer**

Die Zweitwohnungssteuer wird durch Bescheid festgesetzt. In diesem Bescheid kann gemäß § 12b KAG bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Besteuerungszeiträume gilt, solange sich die Besteuerungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.

§ 7**Anzeigepflicht**

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies dem Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal innerhalb von 15 Tagen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies dem Amt Biesenthal-Barnim innerhalb von 15 Tagen nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung anzuzeigen.

§ 8**Mitteilungspflicht**

- (1) Die Steuerpflichtigen gemäß § 1 Abs. 1 sind verpflichtet, nach Aufforderung Angaben über den jährlichen Mietaufwand im Sinne von § 3 Abs. 1, die Art der Nutzung, die Wohnfläche und die Ausstattung der Zweitwohnung schriftlich zu übermitteln.
- (2) Die Steuerpflichtigen gemäß § 1 Abs. 1 sind verpflichtet, bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. des darauf folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Biesenthal-Barnim mitzuteilen, wenn an der Wohnung:
 - a) Verbesserungen des Ausstattungsgrades
 - b) bauliche Veränderungen vorgenommen wurden.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 7 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt
 - b) entgegen § 8 Abs.1 nach Aufforderung die Angaben zum jährlichen Mietaufwand im Sinne von § 3 Abs.1, zur Art der Nutzung, zur Wohnfläche und zur Ausstattung der Zweitwohnung nicht, nicht vollständig oder unrichtig macht
 - c) entgegen § 8 Abs. 2 innerhalb der dort genannten Fristen Verbesserungen des Ausstattungsgrades oder bauliche Veränderungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig mitteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Gemäß § 15 Abs. 3 KAG (Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg) kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs.1 mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 30. November 2006 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 23.11.2007

*gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtsleiter*

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer** (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 22.11.2007 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 23.11.2007

*gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtsleiter*

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal

29. November 2007

Beschluss-Nr. 47/2007

Erteilung des Einvernehmens, gemäß § 99 Abs. 2 BbgSchulG, zum Antrag der Grundschule „Am Pfefferberg“ Biesenthal zur Errichtung einer Verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHG) ab dem Schuljahr 2008/2009

Beschlusstext:

1. Die Stadt Biesenthal als Schulträger der Grundschule „Am Pfefferberg“ erteilt dem Antrag der Grundschule, zur Einrichtung einer Verlässlichen Halbtagsgrundschule ab dem Schuljahr 2008/2009, ihr Einvernehmen.
2. Die Stadt Biesenthal wird für Investitionen zur Umsetzung des Raumkonzeptes und betriebsbedingte Nachfolgekosten die finanziellen Mittel nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplanes bereitstellen. Die Beibehaltung der Hortfinanzierung zur Gewährleistung der ergänzenden Angebote innerhalb der VHG wird abgesichert.
3. Der Amtsdirektor wird beauftragt entsprechend für die Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 48/2007

Haushaltssatzung 2008 der Stadt Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt B i e s e n t h a l beschließt die Haushaltssatzung 2008 der Stadt Biesenthal in der vorliegenden Form (Anlage), einschließlich der Änderungen laut Niederschrift.

– *Beschluss angenommen*

Achtung:

Die Genehmigung des Landrates wird gesondert im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ veröffentlicht.

Beschluss-Nr. 49/2007

Satzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Satzung der Stadt Biesenthal über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) in der vorliegenden Form.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Zweitwohnungssteuersatzung einzuleiten.
3. Die o.g. Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

– *Beschluss angenommen*

siehe – Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim vom 01.01.2008 Ausgabe 01/2008

Beschluss-Nr. 50/2007

Bestätigung des Wirtschafts- und Instandhaltungsplanes 2008 der Wohnungs- und Baugesellschaft mbH Bernau für die verwalteten Objekte der Stadt Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Biesenthal erteilt dem vorliegenden Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2008 der Wohnungs- und Baugesellschaft mbH Bernau für die verwalteten Objekte der Stadt Biesenthal mit den empfohlenen Änderungen ihre Zustimmung (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 51/2007

Öffentliche Widmung des Weges Akazienallee – Gr. Wukensee

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, den Weg von der Akazienallee zum Gr. Wukensee und den weiterführenden Rundweg, bestehend aus den Flurstücken 853 und 879 der Flur 12 in der Gemarkung Biesenthal, gem. § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Der Weg wird als sonstige öffentliche Straße eingestuft (§ 3 Abs. 1 BbgStrG). Die Widmung des Weges erfolgt mit der Maßgabe, dass der Nutzerkreis im Bereich des Flurstückes 853 auf die Anlieger und die Nutzung im Bereich des Flurstückes 879 als Geh- und Radweg beschränkt sind. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Biesenthal. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 52/2007

Aufhebung von Beschluss-Nr. 29/2007 vom 30.08.2007 über die künftige Nutzung des Gebäudekomplexes der Grund- und Oberschule und die Kindereinrichtung Schützenstraße in Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, den Beschluss-Nr. 29/2007 vom 30.08.2007 aufzuheben.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 53/2007

Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Biesenthal, Flur 12

NÖ

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 54/2007

Widerrufsvergleich Rechtsstreit vor dem Landgericht Frankfurt/Oder Gemarkung Biesenthal, Flur 6

NÖ

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst (Frau Haase) – eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

Bekanntmachung

Hiermit wird bekannt gemacht, dass für das folgende bislang ungebuchte Grundstück das Grundbuchblatt 1366 von Ruhlsdorf angelegt werden soll.

Gemarkung: Ruhlsdorf
Flur: 3
Flurstück: 22
Nutzungsart: Landwirtschaftsfläche, Grünland
Größe: 12 244 qm

Vorläufig festgestellter Eigentümer :

Emma Wilke geb. Wilke geb. am 23.04.1892

Bei der demnächst erfolgenden Anlegung des Grundbuchblattes für das bezeichnete Grundstück wird Emma Wilke geb. Wilke als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen werden. Belastungen wurden keine festgestellt.

Personen, die Einwendungen gegen die beabsichtigte Eintragung geltend machen, haben ihren Einspruch innerhalb von 2 Monaten seit Aushang/ Veröffentlichung dieser Bekanntmachung dem oben bezeichneten Grundbuchamt mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Eigentumsansprüche, die nicht angemeldet oder nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden sind, bei der Anlegung des Grundbuchblattes keine Berücksichtigung finden.

Amtsgericht Bernau, den 20.11.2007

*Ziegler (Rechtspflegerin)
Amtsgericht Bernau
Abteilung Grundbuch*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

